

99150076001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012886/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150076001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Berufsanerkennung einer ausländischen Qualifikation zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger beantragen
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufsankennung, Richtlinie 2005/36/EG, Foreign qualification, professional recognition, HBQFG, HmbBQFG, Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Berufsankennung auslandischer Abschluss, Anerkennung Diplom, Anerkennung auslandischer Abschluss, Diplom Ausland, equivalence, vocational recognition, Anerkennung Heilerziehungspfleger, Heilerziehungspfleger Berufsankennung, Special needs care worker
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.12.2023
Fachlich freigegeben durch	HIBB-Berufsankennung
Handlungsgrundlage	<p>Bezeichnung: Richtlinie 2005/36/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 iber die Anerkennung von Berufsqualifikationen URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0036</p> <p>Bezeichnung: Hamburgisches Gesetz iber die Feststellung der Gleichwertigkeit auslandischer Berufsqualifikationen (Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - HmbBQFG) vom 19. Juni 2012 URL: https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BQFGHApG1/part/G</p>

Modul

Sachverhalt

Bezeichnung: Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH) vom 16. Juli 2002

URL:

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen/part/R>

Teaser

Sie haben eine Berufsqualifikation als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger aus einem anderen Land? Damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können, brauchen Sie die Berufsanerkennung Ihrer Berufsqualifikation.

Volltext

Der Beruf Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet:

Damit Sie ohne Einschränkungen in dem Beruf arbeiten können, müssen Sie eine spezifische Qualifikation nachweisen. Für den Nachweis einer ausländischen Qualifikation können Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen. Sie können den Antrag für das Anerkennungsverfahren auch aus dem Ausland stellen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die Berufsanerkennungsstelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in Hamburg. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben
 - Aktueller Lebenslauf
 - Personalausweis oder Pass
 - Nachweis über den Wohnsitz in Hamburg (z.B. durch Meldebestätigung) oder über die Berufstätigkeit in Hamburg
 - Sie wohnen noch nicht in Hamburg? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Hamburg wohnen oder arbeiten (z. B. durch Bewerbungen, Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit, persönliche Erklärung)
 - Namensänderungsurkunde oder Heiratsurkunde (wenn sich ihr Name durch Heirat geändert hat)
 - Schulabschlusszeugnis

Modul

Sachverhalt

- Nachweis Ihrer Qualifikation: Diplom, Ausbildungszeugnis oder Studienabschluss
- Nachweise zu Inhalt und Dauer der Ausbildung: z.B. Facherlisten, Notenubersicht, Diploma Supplement, Transcript of Records etc.
- *Nachweis über Berufserfahrung: z.B. Arbeitszeugnis oder Arbeitsbuch
- Bescheide / Briefe von anderen Anerkennungsstellen oder Behörden (sofern vorhanden)

Bitte reichen Sie zu Ihren Dokumenten auch die deutsche Übersetzung ein. Diese Übersetzung sollte von einem vereidigten Übersetzer ausgestellt sein. Bei englischen Dokumenten ist keine Übersetzung notwendig.

Bitte reichen Sie keine Originaldokumente, sondern Kopien ein.
Wenn Sie einige Dokumente nicht mehr haben, dann geben Sie hierzu bitte eine schriftliche Erklärung ab. Wir können gemeinsam eine Lösung finden.

Voraussetzungen

Sie haben eine Ausbildung oder ein Studium im Bereich Sonderpädagogik im Ausland abgeschlossen.

Sie mochten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger in Hamburg arbeiten.

Kosten

Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Zum Antrag:
Die Berufsanerkennung können Sie schriftlich oder online beantragen. Sie schicken entweder Ihren Antrag per Post oder Sie senden ihn per E-Mail.

Bitte senden Sie uns das Antragsformular ausgefüllt zu. Bitte fügen Sie alle geforderten Unterlagen vollständig in Kopie zu Ihrem Antrag hinzu. Sobald Ihr Antrag bei uns ankommt, erhalten Sie eine Empfangsbestätigung per E-Mail.

Zur Bearbeitung:
Wenn wir alle Dokumente von Ihnen erhalten haben,

Modul

Sachverhalt

wird Ihr Antrag geprüft. Es wird geprüft: Ist Ihre Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation des Heilerziehungspflegers und der Heilerziehungspflegerin in Hamburg gleichwertig? Für diesen Vergleich sind z. B. Inhalt der Ausbildung und Dauer der Ausbildung wichtig. Es werden auch Ihre Berufserfahrung und Weiterbildungen berücksichtigt.

Sie erhalten dann einen Bescheid mit der Entscheidung zu Ihrem Antrag und weiteren Informationen für Sie. Bei einem positiven Ergebnis, werden Sie zu einem persönlichen Termin eingeladen, um Ihre Originaldokumente vorzulegen. Dieser Termin ist nicht nötig, wenn Sie beglaubigte Kopien Ihrer Dokumente senden.

Zum Ergebnis:

Ist Ihre Qualifikation gleichwertig, erhalten Sie die staatliche Anerkennung. Sie dürfen die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger führen. Dann haben Sie beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation. Ihre Berufsqualifikation wird anerkannt.

Gibt es wesentliche aber ausgleichbare Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Dann wird Ihre Berufsqualifikation teilweise anerkannt. Sie können dann eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Sie arbeiten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger und machen eine Zusatzausbildung an einer Fachschule.
- Eignungsprüfung: Sie legen eine mündliche Prüfung ab.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die volle Anerkennung.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beträgt maximal 3 Monate.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p> https://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/ https://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/ https://welcome.hamburg.de/hwc/ https://welcome.hamburg.de/hwc/ https://www.diakonie-hamburg.de/de/rat-und-hilfe/auslaendische-abschluesse/ https://www.diakonie-hamburg.de/de/rat-und-hilfe/auslaendische-abschluesse/ https://www.hamburg.de/wirtschaft/anererkennung-abschluesse/ https://www.hamburg.de/wirtschaft/anererkennung-abschluesse/ https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php </p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der Gleichwertigkeitsfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonisch erreichbar unter 040-42863- 4618 / und -2536 • Berufsanerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf den Beruf Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none">• Es geht ausschließlich um ausländische und berufliche Qualifikationen• Gleichwertigkeitsfeststellung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)